

Satzungsänderungsanträge

an den 43. Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

Der 43. Landestag der Jungen Sachsen & Niederschlesien möge folgende Änderungen der Landessatzung in der Fassung vom 17. November 2007, zuletzt geändert am 18. April 2015 beschließen:

Regelung	Alter Text	Neuer Text
<p>§ 13 Abs. 1</p>	<p>Der Landestag besteht aus:</p> <p>1. den gewählten Delegierten der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband für jeweils angefangene 15 Mitglieder, ab dem 91. Mitglied für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsendet,</p> <p>2. den Mitgliedern des Landesvorstandes. Sind Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig Delegierte nach Nr. 1, üben sie nur das Mandat nach Nr. 2 aus. Für sie ist ein Ersatzdelegierter des Kreisverbandes stimmberechtigt.</p>	<p>Der Landestag besteht aus:</p> <p>1. den gewählten Delegierten der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband einen Delegierten entsendet und für jeweils angefangene 15 Mitglieder, ab dem 91. Mitglied für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsendet,</p> <p>2. den Mitgliedern des Landesvorstandes. Sind Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig Delegierte nach Nr. 1, üben sie nur das Mandat nach Nr. 2 aus. Für sie ist ein Ersatzdelegierter des Kreisverbandes stimmberechtigt.</p>
<p>§ 15 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Ist ein Kreisvorsitzender bereits nach Nr. 2 Mitglied der Kreisvorsitzendenkonferenz, entsendet der Kreisverband einen weiteren Vertreter; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Ist ein Kreisvorsitzender bereits nach Nr. 2 Mitglied der Kreisvorsitzendenkonferenz, kann der Kreisverband einen weiteren Vertreter entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 15 Abs. 2 Satz 3</p>	<p>Ein Mitglied der Kreisvorsitzendenkonferenz kann nicht sowohl die Stimmen nach Satz 1 als auch die Stimme nach Satz 2 abgeben.</p>	<p><i>Wird gestrichen</i></p>

<p>§ 15 Abs. 5</p>	<p>Die Kreisvorsitzendenkonferenz tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie soll einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kreisvorsitzenden unter Angabe gewünschter Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorstand bestimmt.</p>	<p>Die Kreisvorsitzendenkonferenz tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Sie soll einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kreisvorsitzenden unter Angabe gewünschter Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorstand bestimmt.</p>
<p>§ 17 Abs. 1</p>	<p>Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Landesvorsitzenden, 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, 3. dem Landesschatzmeister, 4. dem Landespressesprecher, 5. bis zu zehn Beisitzern. 	<p>Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Landesvorsitzenden, 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, 3. dem Landesschatzmeister, 4. dem Landespressesprecher, 5. Einen Mitgliederbeauftragten, der auch unter den in Nr. 1 – 4 und Nr. 6 genannten Personen gewählt werden kann und 6. bis zu zehn Beisitzern.
<p>§ 18 Abs. 1</p>	<p>Die in § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der Schriftführer und der Landesgeschäftsführer gehören ihm mit beratender Stimme an. Dieser erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Kreisvorsitzenden umfassend und unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Die in § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes hat eine Stimme. Der Schriftführer und der Landesgeschäftsführer gehören ihm mit beratender Stimme an. Dieser erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Kreisvorsitzenden umfassend und unverzüglich zu unterrichten.</p>

<p>§ 19 Abs. 2</p>	<p>Die Position des Landesgeschäftsführers wird unter den Mitgliedern der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien ausgeschrieben. Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Landesvorstandes.</p>	<p>Die Position des Landesgeschäftsführers soll wird unter den Mitgliedern der Jungen Union Sachsen—&—Niederschlesien ausgeschrieben werden. Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Landesvorstandes.</p>
<p>§ 21 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Sie können auch in den bis zum 30.06.2008 geltenden Verwaltungsgrenzen weiterbestehen.</p>	<p><i>Wird gestrichen</i></p>
<p>§ 33 Abs. 5</p>	<p>Für die Wahlen zum Deutschlandrat, der Delegierten zum Deutschland- und Landestag und bei der Wahl der Rechnungsprüfer genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Stellvertreter, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. Bei Stimmgleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los, es sei denn, die Versammlung beschließt vorher anderes.</p>	<p>„Für die Wahlen zum Deutschlandrat, der Delegierten zum Deutschland- und Landestag und bei der Wahl der Rechnungsprüfer genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Stellvertreter, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. <i>Getrennte Wahlgänge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgehalten.</i></p> <p><i>Bei der getrennten Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten darf bei der Wahl der Delegierten maximal die gleiche Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach §30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen.</i></p> <p><i>Bei der Wahl der Ersatzdelegierten darf maximal die doppelte Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach §30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder dem Landesverband zum</i></p>

		<p><i>Zeitpunkt der Wahl zustehen. Die Anzahl der möglichen Ersatzdelegierten ist unbegrenzt.</i></p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los, es sei denn, die Versammlung beschließt vorher anderes <i>oder die Personen mit gleicher Stimmenanzahl einigen sich über die Reihung.</i></p> <p><i>Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.</i></p>
§ 28 Abs 1	Landestage sind mit einer Frist von vier Wochen, Kreisvorsitzendenkonferenzen und wählende Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Die Einladung per E-Mail steht der Schriftform gleich, wenn sich der Adressat schriftlich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.	Landestage sind mit einer Frist von vier Wochen, Kreisvorsitzendenkonferenzen und wählende Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen mit einer Frist von einer Woche elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. <i>Die Frist beginnt mit der Absendung der elektronischen Nachricht. Die Einladung per Post steht der elektronischen Einladung gleich. Die Frist für die Einladung per Post beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbelegs. Kreisvorsitzendenkonferenzen und Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschleien sind per E-Mail einzuladen.</i>
§ 28 Abs. 2 (Neu)		<i>Kreisverbände regeln in ihrer Satzung oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Art der elektronischen Einladung.</i>

<p>§ 29 Abs. 1</p>	<p>Die Kreisverbände melden dem Landesverband spätestens sechs Wochen vor dem Landestag ihre Delegierten. Werden die Delegierten erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, so sind ihre Vorgänger stimmberechtigt. Dies gilt nicht, wenn deren Wahl am Tage des Landestages mehr als 27 Monate zurückliegt; in diesem Fall haben die vertretenen Verbände kein Stimmrecht.</p>	<p>Die Kreisverbände melden dem Landesverband spätestens sechs Wochen vor dem Landestag ihre Delegierten. Werden die Delegierten erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, <i>verkürzt sich die Landungsfrist der betreffenden Delegierten. Liegt die Wahl der Delegierten am Tage des Landestages mehr als 27 Monate zurück,</i> haben die vertretenen Verbände kein Stimmrecht.</p>
<p>Finanzordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien</p>		
<p>§ 4 Nr. 1 und 2</p>	<p>1. Der Jahresbeitrag jedes Mitglied beträgt mindestens 6,14 €, soweit die Kreisverbände durch eine eigene Finanzordnung oder einen Beschluss der Mitgliedervollversammlung keine anderen Bestimmungen treffen. Für Schüler ist das erste Mitgliedsjahr auf Antrag beitragsfrei.</p> <p>2. Geben sich die Kreisverbände eine eigene Finanzordnung oder liegt ein Beschluss der Mitgliedervollversammlung vor, so muss der festgesetzte jährliche Mindestbeitrag zwischen 6,14 € und 18,42 € liegen. Vom festgelegten jährlichen Mindestbeitrag sind ein Viertel an den Landes- und 0,51 € an den Bundesverband abzuführen.</p>	<p>1. Der <i>Jahresmindestbeitrag jedes Mitglieds beträgt 12 €</i>, soweit die Kreisverbände durch eine eigene Finanzordnung oder einen Beschluss der <i>Mitgliederversammlung</i> keine anderen Bestimmungen treffen. Für Schüler ist das erste Mitgliedsjahr auf Antrag beitragsfrei.</p> <p>2. Geben sich die Kreisverbände eine eigene Finanzordnung oder liegt ein Beschluss der <i>Mitgliederversammlung</i> vor, so muss der festgesetzte jährliche Mindestbeitrag zwischen <i>12 € und 36 €</i> liegen. <i>Vom festgelegten jährlichen Mindestbeitrag der Kreisverbände sind ein Viertel an den Landes- und 0,51 € an den Bundesverband abzuführen.</i></p>